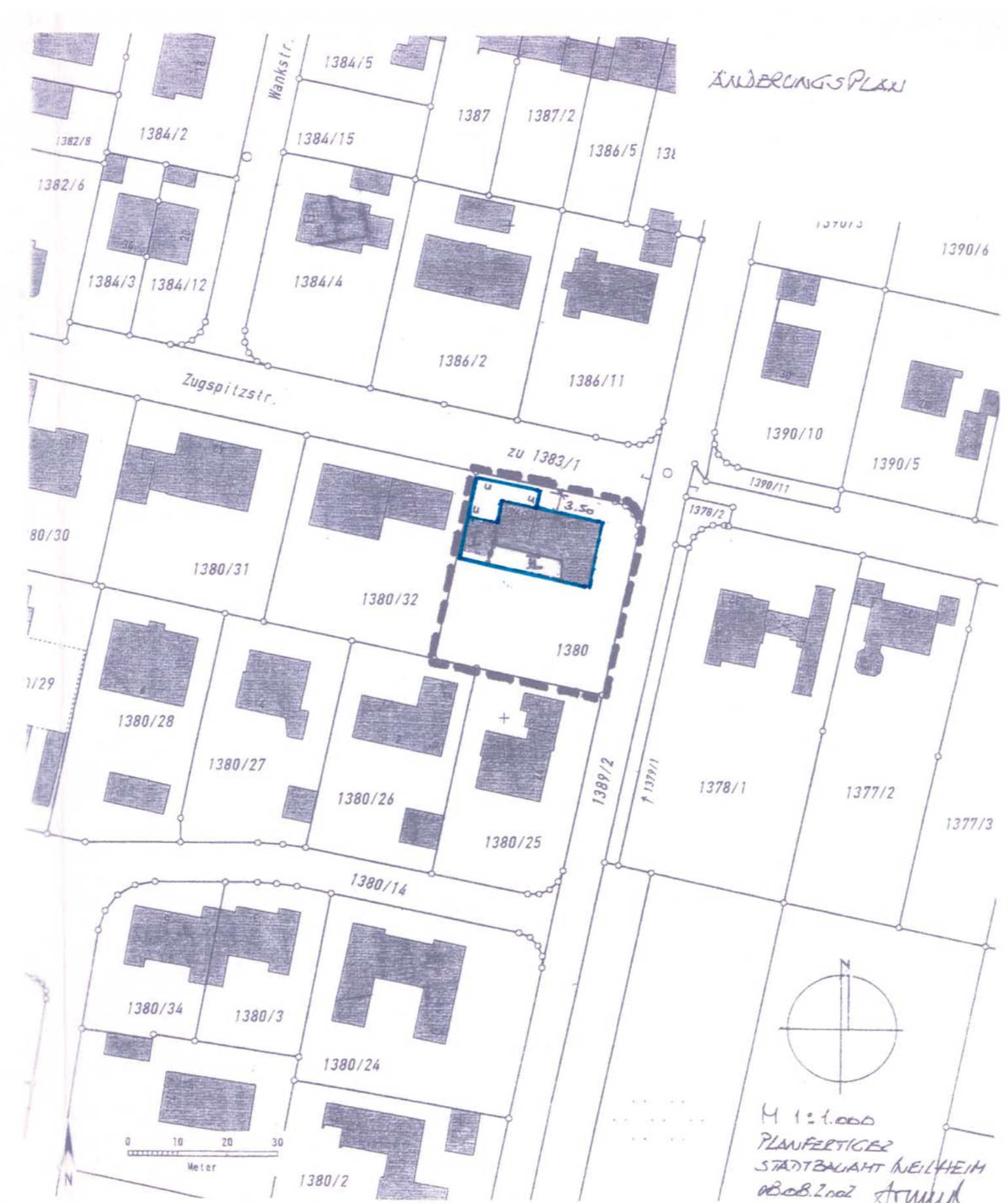


ÄNDERUNGSPLAN
M:1:1000
STADTBAUAMT
WEILHEIM
1.03.1994
Armuß



Auszug aus dem Katasterkartenwerk im Maßstab 1:1000

Gemarkung: Weilheim i.OB Vermessungsamt Weilheim i.OB, 13.03.2002
Die Erstellung von Auszügen aus dem Katasterkartenwerk ist der das Kataster führenden Behörde vorbehalten.
Reproduzierungen (kopiert bzw. digitalisiert und EDV-gespeichert) sind nur für den eigenen Bedarf gestattet.
Die Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt.
In der Darstellung der Grenzen können Veränderungen berücksichtigt sein, die noch nicht in das Grundbuch übernommen sind.
Der Gebäudenachweis kann vom örtlichen Bestand abweichen.
Zur Maßnahme nur bedingt geeignet.



6. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES FÜR DAS GEBIET

„Vollmann – Garten“
Gemarkung Weilheim i.OB

Die Stadt Weilheim i.OB erläßt aufgrund des § 2 Abs. 1 und 4, §§ 9, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB), Art 91 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), der Verordnung über die Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) und der Planzeichenverordnung (PlanZVO), diese Bebauungsplanänderung als Satzung.

Der Bebauungsplan „Vollmann - Garten“ i. d. Fassung der 2. vereinfachten Änderung vom 12.07.1994 wird für das Grundstück Fl.Nr. 1380, Zugspitzstraße 39, gemäß beiliegendem Planteil zur Ausweisung einer unterirdischen Baugrenze wie folgt geändert:

1.

Festsetzung durch Planzeichen

- Geltungsbereich der Änderung
- Baugrenze
- Baugrenze, unterirdisch

2.

Der bisherige Planteil wird durch den beiliegenden Planteil ersetzt.

Im übrigen bleiben die Festsetzungen des Bebauungsplanes in der jeweils gültigen Fassung aufrechterhalten.

Stadtbauamt Weilheim, 08.08.2002

Armuß
Armuß
Stadtbaumeister

6. vereinfachten Änderung des
Bebauungsplanes für das Gebiet
„Vollmann-Garten“
Gemarkung Weilheim i.OB
in der Fassung vom 08.08.2002



Der Änderungsplan wurde den betroffenen Trägern öffentlicher Belange und Nachbarn am 09.08.2002 zur Stellungnahme zugeleitet.

Weilheim, den 13.08.2002
Markus Loth
Bürgermeister

Die vereinfachte Änderung wurde am 16.09.2002 gemäß §§ 10 und 13 BauGB als Satzung beschlossen.

Weilheim, den 18.09.2002
Markus Loth
Bürgermeister

Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgt im Amtsblatt der Stadt Weilheim i.OB, womit die Änderung Rechtskraft erlangt.
Der geänderte Bebauungsplan wird im Stadtbauamt zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Weilheim, den 18.09.2002
Markus Loth
Bürgermeister